



[die autorinnen]  
Runa Niemann (li.)  
Sonja Riehm (re.)

**[steuertipp]**

## Amtlich: Erbschaftsteuergesetz ist verfassungswidrig!

Bezüglich des Erbschaftsteuergesetzes musste man lange auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts warten. Doch nun wurde der Gesetzgeber dazu verpflichtet, innerhalb einer Übergangsfrist bis spätestens 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis dahin ist das geltende Recht weiter anwendbar.

Die Bewertung von Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die Berechnung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer ist nach Ansicht der Richter mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar. Im Vergleich zu anderen Vermögensgegenständen, z. B. Geldvermögen, werden diese nicht mit ihrem Verkehrswert der Besteuerung unterworfen, sondern deutlich begünstigt:

- So werden Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften weitgehend mit den Steuerbilanzwerten herangezogen; stille Reserven oder nicht entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter (insbes. Geschäfts- oder Firmenwert) werden also nicht berücksichtigt.
- Das Ziel der bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Bewertung von bebauten Grundstücken liegt bei 50 % des Verkehrswerts.

### Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensrechtsnachfolge

Da die Erbschaftsteuer eine Ländersteuer ist, wollen die Vertreter der Bundesländer binnen sechs Monaten den Entwurf eines neuen Bewertungsgesetzes vorlegen. Es ist daher nicht vor dem 01. Januar 2008 mit einer Änderung der Gesetzeslage zu rechnen, sodass Sie sich noch in Ruhe darauf einstellen können.

Die Bundesregierung hat am 25. Oktober 2006 daneben bereits den Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensrechtsnachfolge vorgelegt. Mit diesem Gesetz soll die bisherige erbschaftsteuerliche Behandlung der Übertragung von Unternehmen auf die nächste Generation auf eine neue Grundlage gestellt werden.

Stichtag für diese Neuregelung ist die für das Frühjahr 2007 geplante Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt. Bis dahin besteht noch ein Wahlrecht zwischen der Anwendung der neuen oder der alten Rechtslage. Die geplanten Änderungen und deren Auswirkungen auf die Erbschaftsteuerbelastung sind, wie Sie sehen, sehr vielfältig. Sprechen Sie uns an; wir helfen Ihnen gerne weiter. Weitere Informationen über den Gesetzentwurf zur „Erleichterung der Unternehmensrechtsnachfolge“ finden Sie auch schon in dieser Ausgabe der ZWP auf Seite 105.

### Neue Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken

Nicht nur beim Erbschaftsteuergesetz gibt es Neuerungen, sondern auch bezüglich der Besteuerung von Geschenken. Die bisherige steuerliche Behandlung von Geschenken oder Zuwendungen war höchst unterschiedlich geregelt, je nachdem, wer wem etwas zuwendete. Sofern beispielsweise ein Zahnarzt seiner Angestellten wegen ihrer Leistungen etwas zukommen ließ, war dieser Aufwand bei ihm zwar steuerlich abzugsfähig, die Zahnarthelferin musste hierauf aber grundsätzlich Lohnsteuer und Sozialabgaben abführen, sofern nicht ausnahmsweise eine sogenannte Aufmerksamkeit vorlag. Ein Geschenk an einen Geschäftspartner des Zahnarztes von über 35 EUR war hingegen nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, der beschenkte Geschäftspartner musste jedoch das Geschenk bei sich als Betriebseinnahme erfassen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde nun eine Pauschalierungsmöglichkeit mit 30 %

pauschaler Lohnsteuer eingeführt, mit dem diese unterschiedliche Behandlung teilweise aufgehoben wird. Nunmehr kann der Schenker einheitlich für alle Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Geschäftspartner die Besteuerung übernehmen. Dafür entfällt eine Besteuerung beim Beschenkten.

### Geschenke an Arbeitnehmer

Von der neuen Pauschalierung unberührt bleibt die Steuerfreiheit von sogenannten Annehmlichkeiten anlässlich z. B. des Geburtstages des Arbeitnehmers, sofern diese die Grenze von 40,00 EUR nicht überschreiten.

**Bitte beachten:** Wie bei vielen anderen Steuerbefreiungen auch, ist die Pauschalierung nur dann zulässig, wenn die Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Eine Entgeltumwandlung als Steuersparmodell scheidet damit aus.

### Geschenke an Geschäftsfreunde

Bei Geschenken an Geschäftsfreunde ist insbesondere zu beachten, dass die Übernahme der Besteuerung durch die Pauschalierung selbst zu einem Geschenk wird. Hierfür entfällt jedoch die Besteuerung beim Beschenkten. Als Nachweis für die Pauschalierung muss daher dem Beschenkten eine Bescheinigung über die erfolgte Pauschalierung ausgestellt werden.

**Achtung:** Die Pauschalierung kann nur einheitlich für alle Geschenke an Arbeitnehmer und Geschäftspartner gewählt werden. Rosinen picken geht also nicht.

### Steuertermine im März

Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	Überweisung	Scheck/bar
<b>Fälligkeit: Montag, 12.03.</b>		
• Vorauszahlungen zur ESt (mit SolZ, KiSt) und zur KSt (mit SolZ)	15.03.	12.03.
• Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	15.03.	12.03.
• Umsatzsteuer für Monatszahler <sup>1)</sup>	15.03.	12.03.

Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

<sup>1)</sup>Dauerfristverlängerung ist auf Antrag möglich.